

Überblick über die wesentlichen Änderungen im Eingruppierungsrecht aufgrund der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich VKA

Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

- 1 Die künftigen allgemeinen Tätigkeitsmerkmale folgen weitgehend den bisherigen ersten allgemeinen Fallgruppen und den Oberbegriffen aus dem bisherigen Arbeiterrecht.

Allgemeiner Verwaltungsdienst (z. B. Sekretär, Sachbearbeiter)

- 2 Neu ist, dass die Entgeltgruppen (EG) 4 und 7, die bislang ausschließlich den Arbeitern vorbehalten sind, künftig auch für den allgemeinen Verwaltungsdienst geöffnet werden:
 - a. die EG 4 bei Vorliegen schwieriger Tätigkeiten,
 - b. die EG 7 bei Heraushebung aus der EG 6 durch ein Fünftel selbständiger Leistungen.
- 3 In der EG 5 wird neben dem Tätigkeitsmerkmal „gründliche Fachkenntnisse“ ein allgemeines Merkmal einer 3-jährigen Ausbildung geschaffen.
- 4 Die bisherige EG 9 wird in die EG 9a, 9b und 9c aufgeteilt. Diese Spreizung soll künftig eine bessere Differenzierung der Eingruppierung im Bereich der bisherigen EG 9 ermöglichen. In der neuen Entgeltgruppe 9b sind zwei Merkmale vorgesehen:
 - a. Fachhochschul- und Bachelorabsolventen mit entsprechenden Tätigkeiten und
 - b. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen.

Handwerkliche Tätigkeiten (z. B. Bauhof-Mitarbeiter, Hausmeister, Gärtner, etc.)

- 5 Neu ist, dass die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale - anders als bisher der Rahmentarifvertrag zu § 20 BMT-G - unmittelbar eingruppierend sein sollen. Bisher vereinbarte Beispiele und Fernermerkmale gelten bis zu einer Neuvereinbarung fort.
- 6 In der EG 4 ist ein neues Merkmal für Beschäftigte mit „schwierigen Tätigkeiten“ vorgesehen.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung

- 7 Zu den bisherigen wissenschaftl. Hochschulabschlüssen kommt der Master-Abschluss hinzu.

Weitere Regelungen

- 8 Alle Eingruppierungsvorschriften des BAT (bisher §§ 22, 23 BAT/BAT-O) und vergleichend BMT-G wurden redaktionell überarbeitet und fließen nunmehr zusammengeführt in die §§ 12 und 13 TVöD ein.
- 9 Die Struktur der Entgeltordnung für den Bereich der VKA folgt der spartenbezogenen Ausgestaltung des TVöD. Sie wird in einen allgemeinen Teil und spartenbezogene besondere Teile (z. B. Verwaltung, Krankenhäuser, etc.) untergliedert. Für die einzelnen Sparten werden jeweils durchgeschriebene Fassungen erstellt.
- 10 Spezielle Eingruppierungsmerkmale haben Vorrang vor den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen.
- 11 **Wichtig für die Arbeitgeber:** Es bleibt beim Begriff des „sonstigen Beschäftigten“ (Beschäftigte, die nicht über eine geforderte Ausbildung verfügen, aber die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben).
- 12 Überholte spezielle Eingruppierungsmerkmale werden gestrichen (z. B. für Boten und Pforte, Dorfhelfer, Geldzähler, für Tätigkeitsmerkmale mit Eingruppierungen nach Bewährungs-, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstieg sowie mit Vergütungsgruppenzulage nach Bewährungs-, Tätigkeits- oder Fallgruppenaufstieg).
- 13 Beizubehaltende spezielle Eingruppierungsmerkmale werden den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.
- 14 Besondere Verhandlungen wurden für sechs Bereiche durchgeführt:
 - a. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik
 - b. Bezügerechner
 - c. Ingenieure
 - d. Meister
 - e. Techniker
 - f. Vorlesekräfte für Blinde.

Stufengleiche Höhergruppierung

- 15 Ab 01. März 2017 werden Höhergruppierungen einheitlich stufengleich erfolgen. Ausgenommen bleiben nur Höhergruppierungen von der Entgeltgruppe 1 in die 2.